



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 2.12.2020
Nr. 49

INHALT

- 3. Sitzung des Werkausschusses
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg
- 6. Sitzung des Kreistages

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

3. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Mittwoch, den 09.12.2020 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Jahresabschluss zum 31.12.2019;
- Feststellung und Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes gemäß § 25 Abs. 3 EBV
- Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 2 Wirtschaftsplan 2020; 2. Halbjahresbericht
- 3 Wirtschaftsplan 2021; Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan
- 4 Verschiedenes
- 5 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 24.11.2020

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dinkelscherben hat in ihrer Sitzung am 30.6.2020

- eine neue Verbandssatzung

beschlossen.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 1

Augsburg, 25.11.2020

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dinkelscherben hat in ihrer Sitzung am 30.6.2020

- eine neue Entschädigungssatzung

beschlossen.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 2

Augsburg, den 25.11.2020

6. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 07.12.2020 um 14:30 Uhr
in der Stadhalle Neusäß, Hauptstr. 26,
86356 Neusäß

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bahnausbau Augsburg-Ulm - Aktueller Sachstand
Referent: Markus Baumann, Projektverantwortlicher der DB Netz AG
- 2 Haushaltsplan des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2021; Vorlage des Haushaltsplanentwurfes

3 Änderung in der Besetzung von Kreisgremien

4 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

5 Verschiedenes

6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 26.11.2020

Martin Sailer
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dinkelscherben erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 200 (GVBl. S. 455, 633 BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) – sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Dinkelscherben“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Dinkelscherben.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden vom Markt Dinkelscherben geführt.

§ 3

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung, ohne den Vorsitzenden.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Entschädigung regelt die Schulverbandsversammlung in einer gesonderten Satzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 04.03.2015 außer Kraft.

Dinkelscherben, 30.06.2020

Schulverband Dinkelscherben

Edgar Kalb
Verbandsvorsitzender



Entschädigungssatzung für den Schulverband Dinkelscherben

Der Schulverband Dinkelscherben erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und § 4 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,- EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 0 EUR (Null EUR)

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 0 EUR (Null EUR)

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Dinkelscherben vom 04.03.2015 außer Kraft

Dinkelscherben, 30.06.2020

Schulverband Dinkelscherben



Kalb

Verbandsvorsitzender

